

Förderrichtlinie für das TOP-Handelszertifikat 2024

Für den Zeitraum

01.01.2024 - 31.12.2024

Anmeldefrist

Eine Anmeldung ist per Online-Anmeldeformular bis 05. Juli 2024 möglich.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Zertifizierungsprüfung im Rahmen des „TOP-Handelszertifikates“, mit der Unternehmen (Handel/Gewerbe&Handwerk) von einer umfassenden Beratungsleistung und anonymen Testkäufen profitieren. Zertifizierte TOP-Handelsbetriebe stehen für ausgezeichnete Einkaufserlebnisse!

Das wird durch die WKOÖ und das Land OÖ bestätigt und gefördert! Für die Zertifizierung steht ein Beraterpool zur Verfügung, aus dem externe Unternehmensberater ausschließlich durch die WKOÖ zugeteilt werden. Sobald die Zertifizierung positiv abgeschlossen wurde, gilt das Unternehmen für drei Jahre lang als TOP-Handelsbetrieb.

Voraussetzung für die Anmeldung

- Unternehmen mit Standort in Oberösterreich
- Aktive Mitgliedschaft bei einer Fachorganisation der Sparte Handel oder der Sparte Gewerbe und Handwerk
- Unternehmen befindet sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#))
- Aufrechte Gewerbeberechtigung seit mindestens zwei Jahren
- Bestehen eines Geschäftslokales mit einer Verkaufsfläche
- Mindestens eine Person als Verkaufspersonal (die durch Mysteryshoppings getestet werden kann)

Ausschlusskriterien für die Anmeldung

- Unternehmen, die sich nicht bis zur Anmeldefrist vom 05. Juli 2024 in Form des [Online-Anmeldeformular](#) angemeldet haben
- Unternehmen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#)).
- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch Grundumlagenrückstände vorweisen

Kosten (pro Standort)

Zertifizierungskosten:	€ 975,00 exkl. MwSt.
Förderbetrag*:	€ 585,00
Firmenanteil**:	€ 390,00 exkl. MwSt.

*Förderbetrag wird von folgenden Förderstellen zur Verfügung gestellt:

- Wirtschaftskammer Oberösterreich max. € 240,00
- Land Oberösterreich max. € 145,00
- Sparte Handel/Gewerbe & Handwerk max. € 75,00
- Fachgruppe/Innung € 125,00

**Der Firmenanteil kann sich eventuell durch eine zusätzliche Sonderförderung der Fachgruppe reduzieren. Bei Durchführung der Förderabrechnung am [WKOÖ Förderportal](#) wird über die zusätzliche Förderung bzw. den Gesamtförderbetrag informiert.

Als ein Teilbereich der Zertifizierungsprüfung werden Mysteryshoppings durchgeführt, daher ist mindestens eine Person als Verkaufspersonal nötig, die anonym geprüft wird. Die Zertifizierungskosten beinhalten die Mysteryshoppings bis zu fünf Verkaufsmitarbeiter:innen. Bei mehr als fünf Verkaufsmitarbeiter:innen pro zertifiziertem Standort werden zur Erfüllung der Kriterien zusätzliche Mysteryshoppings erforderlich. Diese Testkäufe erfolgen auf Kosten des Antragstellers und sind direkt mit dem Berater zu vereinbaren.

Förderabrechnung

Die Förderabrechnung „TOP-Handelszertifikat“ kann ausschließlich über das [WKOÖ Förderportal](#) von Unternehmen beantragt werden, die den beschriebenen Voraussetzungen entsprechen, die Anmeldung fristgerecht durchgeführt haben und die Zertifizierung abgeschlossen (Abschlussbericht wird durch Berater ausgestellt) haben. Bei Zertifizierungen, die negativ abgeschlossen wurden, wird kein TOP-Handelszertifikat ausgestellt und sie gelten nicht als TOP-Handelsbetrieb, das Unternehmen erhält jedoch den Förderbetrag.

Für die Förderabrechnung sind die Honorarnote des Beraters, die Zahlungsbestätigung an den Berater und der Abschlussbericht des TOP-Handelszertifikats im PDF-Format auf das WKOÖ Förderportal hochzuladen.

Abrechnungszeitraum: bis 31.12.2024

Allgemeine Bestimmungen

- Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogrammes „TOP-Handelszertifikat“ ist das Bundesland Oberösterreich.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „[Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ](#)“, die „[Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich](#)“ sowie die [De-minimis-Beihilfen-Verordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage).
- Der Fördergeber (Wirtschaftskammer Oberösterreich) ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen (siehe oben) im erforderlichen Umfang weiterzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.